



*Einladung zur **ordentlichen**
Generalversammlung
der UBS AG*

Mittwoch, 7. Mai 2014, 10.30 Uhr
(Türöffnung 9.30 Uhr)

Messe Basel
Messeplatz, Halle 1.0 Nord, Basel

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung der UBS AG einzuladen. Sie findet statt am Mittwoch, 7. Mai 2014, um 10.30 Uhr in der Messe Basel, Messeplatz, Halle 1.0 Nord, Basel. Die Türöffnung erfolgt um 9.30 Uhr.

Traktanden

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2013
 - 1.1. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung des Stammhauses
 - 1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013
2. Gewinnverwendung und Ausschüttung
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2013
4. Anpassung der Statuten an die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften
5. Konsultativabstimmung über die EU-Eigenkapitalrichtlinie von 2013 (CRD IV)
6. Wahlen
 - 6.1. Bestätigungswahlen Verwaltungsrat
 - 6.1.1. Axel A. Weber als Verwaltungsratspräsident
 - 6.1.2. Michel Demaré
 - 6.1.3. David Sidwell
 - 6.1.4. Reto Francioni
 - 6.1.5. Ann F. Godbehere
 - 6.1.6. Axel P. Lehmann
 - 6.1.7. Helmut Panke
 - 6.1.8. William G. Parrett
 - 6.1.9. Isabelle Romy
 - 6.1.10. Beatrice Weder di Mauro
 - 6.1.11. Joseph Yam
 - 6.2. Wahl der Mitglieder des Human Resources and Compensation Committee
 - 6.2.1. Ann F. Godbehere
 - 6.2.2. Michel Demaré
 - 6.2.3. Helmut Panke
 - 6.2.4. Reto Francioni
 - 6.3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich
 - 6.4. Bestätigungswahl der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Basel

Einreichung von Traktandierungsbegehren

Am 3. Februar 2014 veröffentlichte die UBS AG im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf ihrer Webseite unter www.ubs.com/generalversammlung eine Mitteilung, in der sie die berechtigten Aktionäre aufforderte, ihre Traktandierungsbegehren bis zum 3. März 2014 einzureichen. Es wurden keine Traktandierungsbegehren eingereicht, welche die Anforderungen der Statuten der UBS AG erfüllten.

Zürich und Basel, 1. April 2014

Mit freundlichen Grüssen

UBS AG



Axel A. Weber
Präsident des Verwaltungsrates



Luzius Cameron
Generalsekretär

Traktandum 1

Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2013

1.1. Genehmigung des Jahresberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung des Stammhauses

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2013 sowie die Konzernrechnung und die Jahresrechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

B. Erläuterung

Im Geschäftsbericht 2013 von UBS sind im Teil «Finanzinformationen» die konsolidierte Jahresrechnung des UBS-Konzerns und die Jahresrechnung des Stammhauses UBS AG enthalten. Zusätzliche Informationen über Strategie, Organisation und Aktivitäten des Konzerns, der Unternehmensbereiche und des Corporate Center sowie über Risikobewirtschaftung und -kontrolle finden sich in den Abschnitten «Geschäftsumfeld und Strategie», «Finanz- und Geschäftsergebnis» und «Risiko-, Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung» des Geschäftsberichts 2013. Informationen zur Corporate Governance gemäss den geltenden Schweizer Gesetzen und Richtlinien, insbesondere der Corporate-Governance-Richtlinie der SIX Swiss Exchange sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht, liefert der Abschnitt «Corporate Governance, Corporate Responsibility und Vergütung» im Geschäftsbericht 2013. Der Geschäftsbericht 2013 ist auch im Internet unter www.ubs.com/investoren verfügbar. Den in der Schweiz im Aktienregister eingetragenen und den in den USA bei Computershare registrierten Aktionären werden diese Berichte auf Verlangen zugestellt.

Der den UBS-Aktionären zurechenbare Konzerngewinn belief sich 2013 auf 3 172 Millionen Franken, verglichen mit einem Verlust von 2 480 Millionen Franken im Jahr 2012. Der Vorsteuergewinn betrug 3 272 Millionen Franken, verglichen mit einem Verlust von 1 794 Millionen Franken im Vorjahr. Der Geschäftsertrag stieg um 2 309 Millionen Franken, während der Geschäftsaufwand um 2 755 Millionen Franken zurückging. Darüber hinaus wiesen wir einen Nettosteuerertrag von 110 Millionen Franken aus, verglichen mit einem Nettosteueraufwand von 461 Millionen Franken im Vorjahr. Die Bilanzaktiven des Konzerns beliefen sich per 31. Dezember 2013 auf 1 010 Milliarden Franken, verglichen mit 1 260 Milliarden Franken per 31. Dezember 2012. Das den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapital erhöhte sich 2013 um 2,1 Milliarden Franken auf 48,0 Milliarden Franken.

Auf Basis einer vollständigen Umsetzung stand das harte Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäss Basel III bei 28 908 Millionen Franken und die risikogewichteten Aktiven betragen 225 153 Millionen Franken, was in einer harten Kernkapitalquote

(CET1) von 12,8% resultierte. Auf Basis einer stufenweisen Umsetzung stand das harte Kernkapital (CET1) gemäss Basel III bei 42 179 Millionen Franken und die risikogewichteten Aktiven betragen 228 557 Millionen Franken, was in einer harten Kernkapitalquote (CET1) von 18,5% resultierte.

Die UBS AG (Stammhaus) wies für die Berichtsperiode einen Jahresgewinn von 2 753 Millionen Franken aus. Dem Geschäftsertrag von 17 074 Millionen Franken stand ein Geschäftsaufwand von 13 197 Millionen Franken gegenüber. Daraus ergab sich ein Bruttogewinn von 3 877 Millionen Franken. Wertminderungen, Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste summierten sich auf 2 513 Millionen Franken. Der ausserordentliche Ertrag bezifferte sich auf 1 667 Millionen Franken und der ausserordentliche Aufwand auf 9 Millionen Franken. Der Netto-Steueraufwand belief sich auf 270 Millionen Franken.

Ernst & Young AG, Basel, als gesetzliche Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung des Stammhauses ohne Einschränkungen zu genehmigen. Die Revisionsstelle attestiert, dass gemäss ihrer Beurteilung die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der konsolidierten Vermögenslage der UBS AG sowie der konsolidierten Ertrags- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht. Bezüglich des Stammhauses bestätigt die Revisionsstelle, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der UBS AG entsprechen.

1.2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2013 in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

B. Erläuterung

Der Vergütungsbericht 2013 ist ein Kapitel des Geschäftsberichts 2013. Er erläutert die Governance und die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der UBS AG zugrunde liegen, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen Vergütung und Leistung. Ausserdem enthält er Informationen über die Grundsätze betreffend die Gesamtvergütung für sämtliche Mitarbeiter. Diese Grundsätze wurden am 30. August 2013 durch das Human Resources and Compensation Committee des Verwaltungsrates nochmals bestätigt. Der Vergütungsbericht legt darüber hinaus die Vergütung des Managements und des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen dar.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht 2013 der UBS AG ist konsultativer Natur.

Traktandum 2

Gewinnverwendung und Ausschüttung

A. Antrag zur Gewinnverwendung und Ausschüttung aus der Kapitaleinlagereserve

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Gewinnverwendung:

Mio. CHF	31. Dezember 2013
Gewinn gemäss Erfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2013	2 753
Total für die Gewinnverwendung	2 753
Zuweisung an Allgemeine gesetzliche Reserve: Gewinnreserve	2 753
Total Gewinnverwendung	2 753

Der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttung von 0.25 Franken pro Aktie mit einem Nennwert von 0.10 Franken aus der Kapitaleinlagereserve vor.

Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)	31. Dezember 2013
Total Kapitaleinlagereserve vor vorgeschlagener Ausschüttung^{1,2}	41 692
Vorgeschlagene Ausschüttung der Kapitaleinlagereserve aus der Allgemeinen gesetzlichen Reserve: CHF 0.25 pro dividendenberechtigte Aktie ³	(961)
Total Kapitaleinlagereserve nach vorgeschlagener Ausschüttung	40 732

¹ Die Kapitaleinlagereserve von CHF 41 692 Millionen ist gemäss Bilanz Teil der Allgemeinen gesetzlichen Reserve von CHF 26 611 Millionen unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von CHF 15 081 Millionen. ² Seit dem 1. Januar 2011 sieht das schweizerische Verrechnungssteuergesetz vor, dass Rückzahlungen aus der Kapitaleinlagereserve nicht mehr der Verrechnungssteuer unterliegen. Diese Gesetzesbestimmung hat zu unterschiedlichen Interpretationen zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Unternehmen über die in Frage kommenden Beträge der Kapitaleinlagereserve und die Offenlegung in der Jahresrechnung geführt. Inzwischen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung bestätigt, dass CHF 27,4 Milliarden der ausgewiesenen Kapitaleinlagereserve (Stand am 1. Januar 2011) von UBS an ihre Aktionäre ohne den für Dividendenausschüttungen aus Gewinnreserven notwendigen Abzug der Verrechnungssteuer zurückgeführt werden können. Dieser Betrag wurde auf CHF 26,5 Milliarden (Stand am 31. Dezember 2013) nach den Ausschüttungen, welche von der Generalversammlung in den Jahren 2012 und 2013 bewilligt wurden, reduziert. Die Entscheidung über den restlichen Betrag wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. ³ Dividendenberechtigte Aktien sind alle ausgegebenen Aktien mit Ausnahme von eigenen Aktien, welche von UBS AG (Stammhaus) am Record-Date, dem 14. Mai 2014, gehalten werden.

B. Erläuterung

Es wird vorgeschlagen, den Gewinn für das Geschäftsjahr 2013 der Allgemeinen gesetzlichen Reserve zuzuweisen.

Vorausgesetzt, dass die vorgeschlagene Ausschüttung aus der Kapitaleinlagereserve genehmigt wird, erfolgt die Auszahlung von 0.25 Franken pro Aktie am 15. Mai 2014 an alle Aktionäre, welche Aktien am Record-Date vom 14. Mai 2014 halten. Die Aktien werden ab dem 12. Mai 2014 ex Dividende gehandelt, sodass der letzte Handelstag mit Anrecht auf die Ausschüttung der 9. Mai 2014 ist.

Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2013

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2013 zu genehmigen.

Traktandum 4

Anpassung der Statuten an die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die verschiedenen Anpassungen der Statuten, mit denen die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften implementiert wird, zu genehmigen.

B. Erläuterung

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürger der Minder-Volksinitiative zugestimmt, welche Anpassungen der Corporate Governance von Publikumsgesellschaften erfordert. Die vom Bundesrat erlassene Verordnung zur Umsetzung der Initiative trat am 1. Januar 2014 in Kraft, wobei bestimmte Übergangsbestimmungen gelten. Mit der Anpassung der Statuten gewährleisten wir die Einhaltung der neuen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften.

Weitere Informationen entnehmen Sie dem Bericht des Verwaltungsrates über die beantragten Statutenänderungen und den angepassten Statuten im Anhang dieser Einladung.

Traktandum 5

Konsultativabstimmung über die EU-Eigenkapitalrichtlinie von 2013 (CRD IV)

A. Antrag

Der Verwaltungsrat schlägt vor, das Verhältnis der variablen Vergütung zur fixen Vergütung für sämtliche als Code Staff der UBS AG identifizierte Mitarbeiter bzw. für alle anderen Mitarbeiter, die dem maximalen Verhältnis gemäss der EU-Eigenkapitalrichtlinie (EU Capital Requirements Directive – CRD IV) von 2013 unterliegen, auf maximal 2:1 festzusetzen. Dieser Vorschlag soll im Rahmen einer Konsultativabstimmung genehmigt werden.

B. Erläuterung

Die EU-Eigenkapitalrichtlinie von 2013 (CRD IV) begrenzt das Verhältnis von variablen zu fixen Vergütungskomponenten für bestimmte Mitarbeiter von Finanzinstituten grundsätzlich auf 1:1. Die Richtlinie sieht jedoch vor, dass Unternehmen das maximale Verhältnis für diese Mitarbeiter nach Genehmigung durch die Aktionäre in einem vorgeschriebenen Verfahren auf 2:1 festsetzen können.

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung für sämtliche als Code Staff der UBS AG identifizierte Mitarbeiter (im Rahmen der Vorschriften der britischen Aufsichtsbehörde) für das Geschäftsjahr 2014 oder irgendein nachfolgendes Geschäftsjahr. Der Code Staff (im Sinne der Vorschriften der britischen Aufsichtsbehörde und/oder der regulatorischen technischen Standards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde) umfasst das Senior Management und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, die für das Unternehmen wesentliche Risiken eingehen oder diese kontrollieren, sowie gewisse andere Mitarbeiter, auf die diese Begrenzung aufgrund ihrer Vergütungsstufe und/oder Funktion Anwendung findet.

Eine detailliertere Erläuterung des Antrags und der Empfehlung des Verwaltungsrates in Bezug auf die CRD IV ist unter www.ubs.com/generalversammlung abrufbar.

Gemäss den in der CRD IV genannten Verfahrensvorschriften gilt der Antrag als genehmigt, wenn ihn eine Mehrheit von mindestens 66% der Aktionäre gutheisst, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Aktien vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte der Aktien vertreten, ist eine Mehrheit von 75% erforderlich. Die Stimmen von Mitarbeitern, die ein Interesse an einer Erhöhung des Verhältnisses haben, werden nicht gezählt. Die Abstimmung über das maximale Verhältnis gemäss der EU-Eigenkapitalrichtlinie von 2013 (CRD IV) ist konsultativer Natur.

Traktandum 6

Wahlen

6.1. Bestätigungswahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Axel A. Weber, Michel Demaré, David Sidwell, Reto Francioni, Ann F. Godbehere, Axel P. Lehmann, Helmut Panke, William G. Parrett, Isabelle Romy, Beatrice Weder di Mauro und Joseph Yam, deren Amtsdauer an der Generalversammlung 2014 abläuft, für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.



6.1.1. Axel A. Weber als Verwaltungsratspräsident

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Axel A. Weber als Verwaltungsratspräsident für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Axel A. Weber als Präsident des Verwaltungsrates läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Axel A. Weber (1957) wurde anlässlich der Generalversammlung 2012 in den Verwaltungsrat gewählt und zum Präsidenten des Verwaltungsrates ernannt. Von 2004 bis 2011 war er Präsident der Deutschen Bundesbank. Während dieser Zeit war er ebenfalls Mitglied des Rates der Europäischen Zentralbank, Verwaltungsratsmitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Gouverneur des Internationalen Währungsfonds für Deutschland sowie Mitglied der G7- und G20-Minister und -Gouverneure.

Axel A. Weber ist Vorsitzender des Corporate Responsibility Committee und des Governance and Nominating Committee.



6.1.2. Michel Demaré

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Michel Demaré für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Michel Demaré läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Michel Demaré (1956) wurde anlässlich der Generalversammlung 2009 in den Verwaltungsrat gewählt und im April 2010 zum unabhängigen Vizepräsidenten ernannt. Er ist seit 2013 Verwaltungsratspräsident von Syngenta. Von 2005 bis 2013 war er Chief Financial Officer (CFO) von ABB.

Michel Demaré ist Mitglied des Audit Committee, des Governance and Nominating Committee und des Human Resources and Compensation Committee.



6.1.3. David Sidwell

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, David Sidwell für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von David Sidwell läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

David Sidwell (1953) wurde anlässlich der Generalversammlung 2008 in den Verwaltungsrat gewählt und im April 2010 durch den Verwaltungsrat zum Senior Independent Director ernannt. Von 2004 bis 2007 war er vollamtlicher Vizepräsident und CFO von Morgan Stanley in New York und wurde Ende 2007 pensioniert. Er ist Verwaltungsratsmitglied von Fannie Mae.

David Sidwell ist Vorsitzender des Risk Committee und Mitglied des Governance and Nominating Committee.



6.1.4. Reto Francioni

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Reto Francioni für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Reto Francioni läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Reto Francioni (1955) wurde anlässlich der Generalversammlung 2013 in den Verwaltungsrat gewählt. Er ist seit 2005 CEO der Deutschen Börse AG. Seit 2006 ist er Professor für angewandte Finanzmarktforschung an der Universität Basel. Von 2002 bis 2005 war er Vorsitzender des Verwaltungsrates und Präsident der SWX Group, Zürich.

Reto Francioni ist Mitglied des Corporate Responsibility Committee.



6.1.5. Ann F. Godbehere

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ann F. Godbehere für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Ann F. Godbehere läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Sie stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Ann F. Godbehere (1955) wurde anlässlich der Generalversammlung 2009 in den Verwaltungsrat gewählt. Sie wurde im Februar 2008 zum CFO und Executive Director von Northern Rock ernannt und behielt diese Funktionen in der Anfangsphase nach deren Verstaatlichung. Ende Januar 2009 schied sie aus dem Finanzinstitut aus. Zuvor war sie von 2003 bis 2007 als CFO der Swiss Re Gruppe tätig. Ann F. Godbehere ist Verwaltungsrätin von Prudential plc, Rio Tinto plc und Rio Tinto Limited in London und Vorsitzende von deren Audit Committees. Zusätzlich sitzt sie im Verwaltungsrat der British American Tobacco plc und ist Mitglied des Audit Committee.

Ann F. Godbehere ist Vorsitzende des Human Resources and Compensation Committee und Mitglied des Audit Committee.



6.1.6. Axel P. Lehmann

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Axel P. Lehmann für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Axel P. Lehmann läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Axel P. Lehmann (1959) wurde anlässlich der Generalversammlung 2009 in den Verwaltungsrat gewählt. Er ist Mitglied der Konzernleitung von Zurich Insurance Group (Zurich) und dort seit 2008 Group Chief Risk Officer. 2011 wurde er zum Regional Chairman Europe der Zurich und zum Präsidenten des Verwaltungsrates der Farmers Group Inc. ernannt.

Axel P. Lehmann ist Mitglied des Risk Committee.



6.1.7. Helmut Panke

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Helmut Panke für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Helmut Panke läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Helmut Panke (1946) wurde anlässlich der Generalversammlung 2004 in den Verwaltungsrat gewählt. Er kam 1982 zu BMW und war von 2002 bis 2006 deren Vorstandsvorsitzender. Er ist Verwaltungsratsmitglied von Microsoft Corporation, Singapore Airlines Ltd. und Bayer AG.

Helmut Panke ist Mitglied des Human Resources and Compensation Committee und des Risk Committee.



6.1.8. William G. Parrett

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, William G. Parrett für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von William G. Parrett läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

William G. Parrett (1945) wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung im Oktober 2008 in den Verwaltungsrat gewählt. Er absolvierte seine gesamte berufliche Laufbahn bei Deloitte Touche Tohmatsu und war von 2003 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2007 als CEO tätig. William G. Parrett ist Mitglied im Verwaltungsrat von Eastman Kodak Company, The Blackstone Group LP und Thermo Fisher Scientific Inc. sowie Vorsitzender von deren Audit Committees. Zusätzlich ist er Verwaltungsratsmitglied von iGATE.

William G. Parrett ist Vorsitzender des Audit Committee und Mitglied des Corporate Responsibility Committee.



6.1.9. Isabelle Romy

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Isabelle Romy für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Isabelle Romy läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Sie stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Isabelle Romy (1965) wurde anlässlich der Generalversammlung 2012 in den Verwaltungsrat gewählt. Sie ist Partnerin von Froriep, einer auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Schweizer Rechtsanwaltskanzlei. Von 1995 bis 2012 war sie für eine weitere grosse Schweizer Rechtsanwaltskanzlei in Zürich tätig, bei der sie von 2003 bis 2012 auch Partnerin war. Isabelle Romy ist seit 2008 stellvertretende Vorsitzende der Sanktionskommission der SIX Swiss Exchange.

Isabelle Romy ist Mitglied des Audit Committee und des Governance and Nominating Committee.



6.1.10. Beatrice Weder di Mauro

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Beatrice Weder di Mauro für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Beatrice Weder di Mauro läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Sie stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Beatrice Weder di Mauro (1965) wurde anlässlich der Generalversammlung 2012 in den Verwaltungsrat gewählt. Sie ist seit 2001 Professorin für Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik und Internationale Makroökonomie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie ist Verwaltungsratsmitglied von Roche Holding AG und Robert Bosch GmbH.

Beatrice Weder di Mauro ist Mitglied des Audit Committee und des Risk Committee.



6.1.11. Joseph Yam

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Joseph Yam für ein weiteres Jahr im Amt zu bestätigen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Joseph Yam läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Joseph Yam (1948) wurde anlässlich der Generalversammlung 2011 in den Verwaltungsrat gewählt. Er ist Executive Vice President der China Society for Finance and Banking und in dieser Funktion seit 2009 als Berater der People's Bank of China tätig. Von 1993 bis zu seiner Pensionierung 2009 stand er der Hong Kong Monetary Authority als Chief Executive vor. Er ist Verwaltungsratsmitglied von Johnson Electric Holdings Limited und UnionPay International Co. Ltd.

Joseph Yam ist Mitglied des Corporate Responsibility Committee und des Risk Committee.

Detailliertere Lebensläufe sind im Abschnitt «Corporate Governance, Corporate Responsibility und Vergütung» des Geschäftsberichts 2013 enthalten und im Internet unter www.ubs.com/verwaltungsrat abrufbar.

6.2. Wahl der Mitglieder des Human Resources and Compensation Committee

In Übereinstimmung mit den Artikeln 7 und 29 der neuen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird jedes Mitglied des Human Resources and Compensation Committee einzeln jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat beantragt, Ann F. Godbehere, Michel Demaré, Helmut Panke und Reto Francioni, deren Amtsdauer an der Generalversammlung 2014 abläuft, für eine Amtszeit von einem Jahr als Mitglieder des Human Resources and Compensation Committee zu wählen.

6.2.1. Ann F. Godbehere

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ann F. Godbehere als Mitglied des Human Resources and Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Ann F. Godbehere läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Sie stellt sich für eine Wahl in das Human Resources and Compensation Committee zur Verfügung.

6.2.2. Michel Demaré

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Michel Demaré als Mitglied des Human Resources and Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Michel Demaré läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wahl in das Human Resources and Compensation Committee zur Verfügung.

6.2.3. Helmut Panke

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Helmut Panke als Mitglied des Human Resources and Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Helmut Panke läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wahl in das Human Resources and Compensation Committee zur Verfügung.

6.2.4. Reto Francioni

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Reto Francioni als Mitglied des Human Resources and Compensation Committee für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen.

B. Erläuterung

Die Amtsdauer von Reto Francioni läuft an der Generalversammlung 2014 ab. Er stellt sich für eine Wahl als neues Mitglied im Human Resources and Compensation Committee zur Verfügung.

6.3. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtszeit, die am Ende der Generalversammlung 2015 abläuft, zu wählen.

B. Erläuterung

In Übereinstimmung mit den Artikeln 8 und 30 der neuen Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtsdauer, die mit dem Ablauf der Generalversammlung 2015 endet, von der Generalversammlung gewählt. ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Zürich, hat zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandates erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

6.4. Bestätigungswahl der Revisionsstelle, Ernst & Young AG, Basel

A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Basel, für eine einjährige Amtsdauer als Revisionsstelle für die Jahresrechnung der UBS AG (Stammhaus) und für die Konzernrechnung des UBS-Konzerns zu bestätigen.

B. Erläuterung

Ernst & Young AG, Basel, wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Ernst & Young AG, Basel, hat zuhanden des Audit Committee des Verwaltungsrates bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandates erforderliche Unabhängigkeit besitzt und dass die Unabhängigkeit durch zusätzlich zum Revisionsmandat für die UBS AG erbrachte Dienstleistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Mandate setzen die allgemeine bzw. spezifische vorgängige Genehmigung durch das Audit Committee voraus. Ernst & Young AG, Basel, hat ferner bestätigt, für die UBS AG zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2013 keine Dienstleistungen erbracht zu haben, die gemäss der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) für die unabhängige Revisionsgesellschaft verboten sind.

Ernst & Young AG, Basel, übt das Revisionsmandat für die UBS AG seit der Fusion im Jahre 1998 aus. Über Details zur Unabhängigkeit und zu den Revisionshonoraren gibt der Abschnitt «Corporate Governance, Corporate Responsibility und Vergütung» im Geschäftsbericht 2013 Auskunft.

Organisatorisches

Stimmrechte

Aktionäre, die am 2. Mai 2014 um 17.00 Uhr MESZ (bei Computershare, dem Transfer Agent in den USA, am 24. April 2014 um 16.30 Uhr EDT) im Aktienregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben.

Keine Handelsbeschränkung für UBS-Aktien

Die Eintragung der Aktionäre zum Zweck der Stimmabgabe hat keinen Einfluss auf den Handel mit UBS-Aktien, die von den eingetragenen Aktionären vor, während oder nach der Generalversammlung gehalten werden. Weder die Schweizer Gesetzgebung noch die Statuten der UBS AG sehen Handelsbeschränkungen für Aktionäre vor, die an der kommenden Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben.

Eintrittskarten zur Generalversammlung

Aktionäre, die bei der UBS AG in der Schweiz im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 2. Mai 2014 bei folgender Adresse anfordern:
UBS AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich.

Aktionäre, die bei der UBS AG in den USA im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 24. April 2014 schriftlich anfordern bei: UBS AG, c/o Proxy Services, Computershare, P.O. Box 43006, Providence, RI 02940-3006, USA.

Die Eintrittskarten werden ab dem 23. April 2014 verschickt. Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die dazugehörenden Aktien vor der Generalversammlung verkauft werden und die Veräusserung solcher Aktien dem Aktienregister angezeigt wird.

Vertretung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ihre Depotbank, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ADB Altorfer Duss & Beilstein AG (Dr. Urs Zeltner, Fürsprecher und Notar), Walchestrasse 15, CH-8006 Zürich, vertreten lassen.

Um den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (ADB Altorfer Duss & Beilstein AG) zu beauftragen, füllen Sie bitte das beigegefügte Vollmachtsformular aus. Für alle Formulare, die bis zum 2. Mai 2014 unterschrieben eingehen, wird eine rechtzeitige Bearbeitung garantiert.

Sprache / Live-Übertragung im Internet

Die Generalversammlung wird in deutscher Sprache abgehalten. Es erfolgt eine Simultanübersetzung ins Englische und Französische und für Wortmeldungen in anderen Sprachen ins Deutsche. Kopfhörer sind am Eingang des Versammlungssaals erhältlich.

Die Generalversammlung wird im Internet unter www.ubs.com/generalversammlung auf Deutsch und Englisch live übertragen.

Verschiedenes

Das Abstimmungsgerät für die elektronische Abstimmung ist nach Registrierung am Validierungsschalter erhältlich. Sollten Sie die Generalversammlung vor dem offiziellen Ende verlassen wollen, geben Sie das elektronische Gerät bitte wieder am Validierungsschalter ab.

Alle Votanten werden gebeten, sich vor Beginn der Generalversammlung beim Wortmeldeschalter im Saal zu registrieren.

Das beiliegende Ticket der Basler Verkehrsbetriebe kann in allen öffentlichen Verkehrsmitteln in der Zone 10 benutzt werden, um zur Generalversammlung (Messeplatz) und zurück zu gelangen. Wir empfehlen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Statuten der UBS AG

7. Mai 2014

Das in diesen Statuten verwendete generische Maskulinum bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

Abschnitt 1	
Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft...	28
Abschnitt 2	
Aktienkapital	29
Abschnitt 3	
Gesellschaftsorgane.....	32
A. Generalversammlung	32
B. Verwaltungsrat	36
C. Konzernleitung	41
D. Revisionsstelle	42
Abschnitt 4	
Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven	43
Abschnitt 5	
<u>Bekanntmachungen und Gerichtsstand- Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung</u>	44
Abschnitt 6	
<u>Bekanntmachungen und Gerichtsstand.....</u>	47

Bericht des Verwaltungsrates über die beantragten Statutenänderungen

I. Einleitung

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die Minder-Volksinitiative angenommen, welche Änderungen der Corporate Governance von Publikumsgesellschaften zur Folge hat. Der Schweizerische Bundesrat hat in Umsetzung dieser Initiative eine Verordnung erlassen, welche vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen am 1. Januar 2014 in Kraft trat.

Die neue Verordnung verlangt unter anderem die jährliche bindende Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung durch die Generalversammlung. Ferner müssen die Statuten Bestimmungen über die Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses, die Grundsätze der leistungsabhängigen und aktienbasierten Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie Beschränkungen in Bezug auf externe Mandate und von Arbeits- und Mandatsverträgen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie deren Darlehen enthalten. Dies bedingt, dass UBS ihre Statuten anpassen muss.

Diese Übersicht erläutert die wesentlichen Änderungen der Statuten, welche der Verwaltungsrat den UBS-Aktionären an der diesjährigen Generalversammlung beantragt. Die beantragten und in roter Schrift markierten Änderungen (welche den Anforderungen der Verordnung entsprechen) finden Sie im Anhang.

II. Beantragte Änderungen

A. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Unter der Verordnung müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden. Die bestehenden Statuten der UBS AG sehen bereits die jährliche Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates vor. Die Änderungen der Statuten sind jedoch notwendig, da die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters neu durch die Generalversammlung erfolgt.

Für den Fall, dass das Verwaltungsratspräsidium vakant sein sollte, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz aus seiner Mitte. Eine

entsprechende Regelung wird für den Fall von Vakanz im Vergütungsausschuss oder im Falle des Fehlens eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragt.

B. Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Aufgrund der neuen Vorschriften und wie bereits anlässlich der letzten Generalversammlung umgesetzt, können sich Aktionäre nicht mehr durch den Organvertreter oder den Depotvertreter vertreten lassen. Aktionäre können sich nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, einen anderen Aktionär (mittels schriftlicher Vollmacht) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht) vertreten lassen. Die beantragten Statutenänderungen setzen diese Vorgaben um.

C. Senior Independent Director

Aufgrund der bereits seit 2008 bestehenden Praxis von UBS beantragt der Verwaltungsrat eine entsprechende Änderung der Statuten, welche vorsieht, dass der Verwaltungsrat einen Senior Independent Director aus dem Kreise seiner Mitglieder ernannt. Während dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, wird es von verschiedenen Corporate-Governance-Richtlinien wie z.B. dem UK Corporate Governance Code empfohlen. Der Senior Independent Director fördert den Informationsfluss und etabliert ein Kommunikationssystem unter den unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern sowie gegenüber den Aktionären und leitet Anliegen und bestimmte Themen an den Verwaltungsratspräsidenten weiter.

D. Vergütungsausschuss

Die Verordnung verlangt, dass die Statuten die Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Gemäss den beantragten Änderungen liegt die Hauptaufgabe des Vergütungsausschusses darin, den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien von UBS sowie bei der Formulierung der Leistungskriterien, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung jedes Konzernleitungsmitglieds relevant sind, zu unterstützen. Ferner bereitet der Vergütungsausschuss die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung vor. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss im Organisationsreglement ermächtigen, die Leistungsziele für die Konzernleitungsmitglieder festzulegen und zu überprüfen und deren Leistung in Abhängigkeit dieser Ziele zu bemessen, um Vergütungsempfehlungen festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement sind diese Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Überprüfung oder Genehmigung vorzulegen. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement legt der Vergütungsausschuss ferner die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest oder unterbreitet dem Verwaltungsrat einen entsprechenden Antrag. Im Organisationsreglement kann der Verwaltungsrat dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen. Die beantragten Statutenänderungen regeln ferner die Anzahl der Mitglieder, die Konstituierung und die Organisation des Vergütungsausschusses.

E. Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

1. Genehmigung durch die Generalversammlung («Say on Pay»)

Die neuen Vorschriften verlangen, dass die Generalversammlung bindend und jährlich über die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung abstimmt. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen differenzieren zwischen den zwei Gremien im Hinblick auf die Modalitäten der Abstimmung, was die unterschiedlichen Vergütungsstrukturen widerspiegelt:

- Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrates bezieht sich auf die kommende Amtsdauer, d.h. den Zeitraum zwischen der jetzigen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Amtsdauer und Vergütungsperiode stimmen somit überein.
- In Bezug auf die Vergütung der Konzernleitung beantragt der Verwaltungsrat Folgendes:
 - Der maximale Gesamtbetrag der fixen Vergütung wird prospektiv für das folgende Geschäftsjahr genehmigt. Beispielsweise werden die Aktionäre an der Generalversammlung 2015 die maximale fixe Vergütung für das Geschäftsjahr 2016 genehmigen. Das gewährleistet Planungssicherheit für UBS sowie die Konzernleitungsmitglieder.
 - Im Gegensatz dazu wird der Gesamtbetrag der variablen Vergütung, d.h. der leistungsabhängigen Zuteilungen, retrospektiv für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr genehmigt. Beispielsweise wird die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2014 den Aktionären an der Generalversammlung 2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die Aktionäre können daher über den effektiven Betrag der variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung, unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses des entsprechenden Jahres, abstimmen.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass dieser gemischte Ansatz das richtige Gleichgewicht zwischen dem Interesse von UBS und ihrer Konzernleitungsmitglieder an Sicherheit und der Rechenschaft gegenüber den Aktionären in Vergütungsangelegenheiten bildet. Sofern es ihm angemessen erscheint, kann der Verwaltungsrat den Aktionären einen abweichenden oder zusätzlichen Antrag zur Genehmigung unterbreiten.

Genehmigt die Generalversammlung einen beantragten Vergütungsbetrag nicht, muss der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschliesslich der Tatsache, dass die Aktionäre den vorherigen Antrag abgelehnt haben, einen neuen Antrag ausarbeiten und ihn der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten.

Die erste bindende Abstimmung über die Vergütung des Verwaltungsrates beziehungsweise der Konzernleitung findet anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2015 statt. Zusätzlich zu den bindenden Abstimmungen über die Gesamtvergütung beabsichtigt UBS, weiterhin den Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer jährlichen konsultativen Abstimmung vorzulegen, wie sie es bereits seit 2009 getan hat.

2. Allgemeine Vergütungsgrundsätze

In Übereinstimmung mit der bestehenden Vergütungspraxis verlangen die beantragten Statutenänderungen, dass der Verwaltungsrat das Vergütungssystem von UBS darauf auslegt, die Vergütung am nachhaltigen Ergebnis auszurichten und die angemessene Risikoübernahme zu fördern. Bei der Festlegung der individuellen Vergütung müssen die Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie die Leistung der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst ein Grundhonorar und kann weitere Leistungen und Vergütungselemente umfassen. Sie zielt darauf ab, der Verantwortung und Leitungsrolle ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrates gerecht zu werden, qualifizierte Individuen anzuziehen und an UBS zu binden sowie die Ausrichtung auf die Interessen der Aktionäre sicherzustellen.

In Übereinstimmung mit der Best Practice erhalten die Mitglieder der Konzernleitung eine fixe Vergütung und können bei der Ausrichtung einer variablen, leistungsabhängigen Vergütung berücksichtigt werden. Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen wie Beiträge an Vorsorgepläne umfassen. Die variable Vergütung orientiert sich an finanziellen und nichtfinanziellen Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft und/oder von Teilen davon, in Bezug auf den Markt, andere Unternehmen oder vergleichbare Richtgrößen berechnete Ziele und kurz- und langfristige strategische Ziele und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Der Verwaltungsrat (oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss) stellt die angemessene Ausrichtung der variablen Vergütung der Konzernleitung auf die Vergütungsgrundsätze von UBS und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben durch angemessene Aufschübe, Verfallsbedingungen, Übertragungsbeschränkungen, Höchstbeträge von Vergütungen, Vorkehrungen gegen nachteilige Handlungen und ähnliche Massnahmen sicher. Insbesondere verlangen die beantragten Statutenänderungen, dass Teile der variablen Vergütung einer mehrjährigen Aufschubfrist unterliegen.

Da die Generalversammlung die fixe Vergütung der Konzernleitung prospektiv genehmigt, müssen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, dass eine Person, nachdem die fixe Vergütung genehmigt wurde, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird (z.B. von einer anderen Position in der Konzernleitung zum Group Chief Executive Officer). Die Verordnung sieht daher vor, dass die Statuten einen «Reservebetrag» vorsehen können, aus welchem die Vergütung solcher Konzernleitungsmitglieder während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) ausgerichtet werden kann. Der Verwaltungsrat beantragt einen «Reservebetrag» für solche Konzernleitungsmitglieder, der insgesamt 40% der der Konzernleitung während der letzten drei Jahre ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen darf.

F. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Die neue Verordnung verlangt, dass die Statuten die maximale Dauer und Kündigungsfrist der Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung, die der Vergütung zugrunde liegen, festsetzen. Die Dauer und Kündigungsfrist dieser Verträge darf höchstens ein Jahr betragen. Um diese Vorgaben umzusetzen, sehen die beantragten Statutenänderungen vor, dass die maximale Dauer der Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates auf ihre Amtsdauer beschränkt wird, welche ein Jahr beträgt. Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können eine Kündigungsfrist oder eine befristete Dauer von bis zu zwölf Monaten vorsehen. Verträge der Mitglieder der Konzernleitung können ein Konkurrenzverbot vorsehen, das zwei Beschränkungen unterliegt: Erstens ist das Verbot auf die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Zweitens darf die Entschädigung für das Konkurrenzverbot – welche in vielen Fällen vom Arbeitsrecht vorgeschrieben wird – die dem jeweiligen Konzernleitungsmitglied ausgerichtete Gesamtvergütung für das vorangegangene Geschäftsjahr nicht übersteigen.

G. Mandate ausserhalb UBS

Die neue Verordnung erfordert, dass die Statuten die Anzahl an Mandaten, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung wahrnehmen darf, beschränken. In Übereinstimmung mit einer guten Corporate Governance sehen die beantragten Änderungen eine Beschränkung der zulässigen Mandate für die Mitglieder des Verwaltungsrates auf vier Verwaltungsratsmandate in börsenkotierten Gesellschaften (neben UBS) und auf fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften vor. Konzernleitungsmitglieder können höchstens ein Verwaltungsratsmandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen, wobei jedes Mandat der Genehmigung durch den Verwaltungsrat unterliegt. Des Weiteren können die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eine begrenzte Anzahl Mandate auf Anordnung von UBS und eine bestimmte Anzahl Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen wahrnehmen.

H. Darlehen

Unter der neuen Verordnung ist es erforderlich, dass die Statuten die Höhe allfälliger Darlehen, welche UBS den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung gewährt, festlegen. Die beantragten Änderungen beschränken die Möglichkeit von UBS, diesen Personen Darlehen zu gewähren, auf zwei Arten: Erstens werden Darlehen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt wie diejenigen an Arbeitnehmer von UBS. Zweitens darf der Gesamtbetrag solcher Darlehen je Mitglied CHF 20 000 000 nicht übersteigen.

I. Weitere Änderungen

Die nachfolgenden beantragten Änderungen haben keine wesentlichen Änderungen der Statuten zur Folge, sondern reflektieren gesetzliche Änderungen, verdeutlichen bestehende Bestimmungen und aktualisieren die Terminologie:

- Das revidierte Rechnungslegungsrecht des Schweizer Obligationenrechts, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, verlangt, dass die Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2015 einen «Lagebericht» statt einen «Jahresbericht» erstellen muss. Die beantragten Änderungen reflektieren diese Änderung. Den Aktionären wird daher an dieser Generalversammlung und an der Generalversammlung 2015 noch beantragt, den «Jahresbericht» (und nicht einen «Lagebericht») zu genehmigen.
- Einige Änderungen setzen die formelle Vorgabe um, dass die an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung ausgerichtete Vergütung in einem separaten Bericht offengelegt werden muss, statt (wie bisher) im Anhang zur Jahresrechnung.
- Weitere Änderungen verdeutlichen die Statuten und stellen eine einheitliche Terminologie sicher.

Abschnitt 1

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Firma, Sitz	Artikel 1 Unter der Firma UBS AG/UBS SA/UBS Inc. besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Basel.
Zweck	Artikel 2 ¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. ² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten sowie Banken, Finanzgesellschaften und andere Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundstücke und Baurechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.
Dauer	Artikel 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

Aktienkapital

Aktienkapital	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 384'200'206.90 (dreihundertvierundachtzig Millionen zweihunderttausend zweihundertsechs Franken und neunzig Rappen). Es ist eingeteilt in 3'842'002'069 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10. Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p> <p>² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.</p>
Bedingtes Kapital	<p>Artikel 4a</p> <p><i>Mitarbeiterbeteiligungspläne UBS AG</i></p> <p>¹ Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 138'759'156 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 13'875'915.60 erhöhen, infolge der Ausübung von Mitarbeiteroptionen, die den Mitarbeitern sowie den Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser Optionen an die Mitarbeiter bzw. die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrates der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat und dessen Kompensationsausschuss erlassenen Plänen. Der Erwerb von Aktien durch Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.</p> <p>² Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 380'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 38'000'000 bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleiheobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die dazumaligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>

Der Erwerb von Aktien infolge freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung von Art. 5 der Statuten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Instrumente (i) auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten oder (ii) an einen oder mehrere Finanzinvestoren ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Artikel 5

Aktienregister und Nominees

¹ Für die Namenaktien wird ein Aktienregister geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen. Werden Aktien von mehreren Personen gemeinsam gehalten, können diese gemeinsam als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen werden, sofern alle die unter Absatz 3 verlangte Erklärung abgeben.

² Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienregister eingetragene Adresse.

³ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern.

⁴ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 3 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁵ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Artikel 6

Form der Aktien

¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.

² Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 7

Rechtsausübung

¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

² Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane

A. Generalversammlung

Zuständigkeit	Artikel 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
Generalversammlung a. Ordentliche Generalversammlung	Artikel 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, <u>der Vergütungsbericht</u> und <u>der die</u> Revisionsberichte den Aktionären an den Gesellschaftssitzen zur Einsicht aufzulegen.
b. Ausserordentliche Generalversammlung	Artikel 10 ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. ² Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss der Generalversammlung einberufen werden oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und Anträge die Einberufung verlangen.
Einberufung	Artikel 11 ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird die Einladung zugestellt. ² Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Artikel 12

Traktandierung

¹ Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 62 500 vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie denjenigen auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 13

Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

¹ Der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vize-Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 14

Vertretung der Aktionäre

¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter ~~oder~~, mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, ~~einen Organvertreter~~, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~oder einen Depotvertreter~~ vertreten lassen.

³ Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Unabhängiger Stimmrechts- vertreter

Artikel 15

¹ Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

² Wiederwahl ist zulässig.

³ Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Stimmrecht

Artikel 15-16

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Beschlüsse, Wahlen

Artikel 16-17

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für eine Änderung von Art. 18-19 dieser Statuten, die Abberufung von einem Viertel oder mehr Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie die Aufhebung oder Abänderung dieses Art. 16-17 Abs. 2 der Statuten.

³ Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Abstimmungen und Wahlen können auch auf ordentlichem schriftlichem Weg durchgeführt werden. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Befugnisse

Artikel 17-18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle-Mitglieder des Vergütungsausschusses
- c) die Wahl der Revisionsstelle
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes-Lageberichtes und der Konzernrechnung
- ef) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- g) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss Artikel 43 dieser Statuten
- eh) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung
- fj) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrat

Anzahl Verwaltungsräte	Artikel 18-19 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und maximal zwölf Mitgliedern.
Amtsdauer	Artikel 19-20 ¹ Die <u>Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei nächsten</u> ordentlichen Generalversammlungen <u>zu verstehen gewählt.</u> ² Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.
Organisation	Artikel 20-21 ¹ <u>⊘Vorbekähtlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und mindestens einen Vize-Präsidenten und einen Senior Independent Director.</u> ² Der Verwaltungsrat bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht. ³ <u>Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.</u>
Einberufung, Teilnahme	Artikel 21-22 ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal jährlich. ² Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Group Chief Executive Officer den Präsidenten schriftlich darum ersucht.

Beschlüsse

Artikel 22-23

¹ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Verwaltungsrat legt im Organisationsreglement das Präsenzquorum und die Modalitäten der Beschlussfassung fest. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.

Aufgaben, Befugnisse

Artikel 23-24

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.

Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem andern Organ zugeteilt sind.

Oberleitung

Artikel 24-25

Die Oberleitung der Gesellschaft umfasst insbesondere:

- a) Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge
- b) Erlass der für den Geschäftsbetrieb und die Kompetenzabgrenzung erforderlichen Reglemente und Weisungen, insbesondere des Organisationsreglementes sowie des Reglementes über die Konzernrevision
- c) Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen, die Finanz- und Risikokontrolle sowie die Finanzplanung, insbesondere die Zuteilung von Eigenmitteln und Risikokapital für die Geschäftstätigkeit
- d) Beschlussfassung über die Konzernstrategie und über andere, gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehalten Gegenstände
- e) Ernennung und Abberufung (i) des Group Chief Executive Officers, (ii) weiterer Mitglieder der Konzernleitung, soweit das Organisationsreglement deren Ernennung durch den Verwaltungsrat vorsieht, und (iii) des Leiters der Konzernrevision

- f) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), den Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen.

Aufsicht, Kontrolle

Artikel 25-26

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a) Behandlung des Jahresberichtes-Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung, des Vergütungsberichts sowie der Quartalsabschlüsse
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage des Konzerns, die Lage und Entwicklung der Länder-, Gegenparteien- und Marktrisiken sowie die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit
- c) Behandlung der von der Revisionsstelle über die Jahresrechnung erstellten Berichte.

Delegation, Organisations- reglement

Artikel 26-27

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24-25 und 25-26 der Statuten einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist im Organisationsreglement zu regeln.

Anzahl Mit- glieder, Amts- dauer und Organisation des Vergütungs- ausschusses

Artikel 28

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses

Artikel 29

¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien der Gesellschaft und bei der Formulierung der Leistungsziele, welche für die Festsetzung der individuellen Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Konzernleitung relevant ist. Ferner bereitet der Vergütungsausschuss die Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung vor, und kann dem Verwaltungsrat Anträge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

² Der Verwaltungsrat bestimmt und legt im Organisationsreglement fest, für welche Funktionen der Konzernleitung der Vergütungsausschuss die finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsziele festsetzt und überprüft und die Leistung in Abhängigkeit dieser Ziele bemisst, um Vergütungsempfehlungen für die Mitglieder der Konzernleitung festzulegen. In Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement sind diese Empfehlungen dem Verwaltungsrat zur Überprüfung oder Genehmigung vorzulegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 43 dieser Statuten. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement auch einen Antrag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates vor, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Art. 43 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, welche in dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement geregelt werden.

Artikel 27-30

Zeichnungsberechtigung

¹ Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.

² Einzelheiten werden im Organisationsreglement und in einer speziellen Konzernweisung geregelt.

Bezüge- Mandate

Artikel 28-31

¹ Der Verwaltungsrat setzt eine Entschädigung für seine Mitglieder fest. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

² Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1:

- a) Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren
- b) Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 32

Dauer der Verträge über die Vergütung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Artikel 33

Darlehen

Darlehen an die Mitglieder des Verwaltungsrates werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf je Mitglied CHF 20 000 000 nicht übersteigen.

C. Konzernleitung

Organisation	Artikel 29-34 Die Konzernleitung besteht aus dem Group Chief Executive Officer und mindestens drei weiteren Mitgliedern, wie im Organisationsreglement näher geregelt.
Aufgaben, Befugnisse	Artikel 30-35 ¹ Der Konzernleitung, unter der Führung des Group Chief Executive Officers, obliegt die Führung des Konzerns. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Konzernstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und ist für das Ergebnis des Konzerns verantwortlich. ² Die Aufgaben und Befugnisse der Konzernleitung und weiterer vom Verwaltungsrat definierter Führungseinheiten sind im Organisationsreglement geregelt.
Mandate	Artikel 36 ¹ <u>Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als ein zusätzliches Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft und mehr als fünf zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.</u> ² <u>Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen gemäss Abs. 1:</u> a) <u>Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren</u> b) <u>Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Unternehmen wahrgenommen werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen</u> c) <u>Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als acht solche Mandate wahrnehmen.</u>

³ Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 37

Dauer der Arbeitsverträge

¹ Die Dauer der Arbeitsverträge, mit den Mitgliedern der Konzernleitung kann unbefristet mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten oder befristet mit einer Dauer von höchstens einem Jahr sein.

² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit den Mitgliedern der Konzernleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Konkurrenzverbote mit einer Dauer von bis zu einem Jahr vereinbaren. Deren Entschädigung darf die Gesamtvergütung nicht übersteigen, welche dem betreffenden Konzernleitungsmitglied für das gesamte Geschäftsjahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet wurde.

Artikel 38

Darlehen

Darlehen an die Mitglieder der Konzernleitung werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den im Wesentlichen gleichen Bedingungen gewährt wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf je Mitglied CHF 20 000 000 nicht übersteigen.

D. Revisionsstelle

Artikel 31-39

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

¹ Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.

² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

³ Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

Abschnitt 4

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung, Reserven

Geschäftsjahr	Artikel 32-40 Die Jahres- und die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
Verwendung des Bilanzgewinnes	Artikel 33-41 ¹ Aus dem Jahresgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen gesetzlichen Reserve zugewiesen, bis diese 20% des Aktienkapitals beträgt. ² Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter Vorbehalt der bankenrechtlichen und obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn auch zur Bildung von freien oder speziellen Reserven verwenden kann.
Reserven	Artikel 34-42 Über Entnahmen aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

Abschnitt 5

Bekanntmachungen und Gerichtsstand- Vergütung der Mitglieder des Verwaltungs- rates und der Konzernleitung

Genehmigung der Vergütung des Verwal- tungsrates und der Konzern- leitung

Artikel 43

¹ Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungs-
rates in Bezug auf:

- a) den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungs-
rates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalver-
sammlung
- b) den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzern-
leitung für das folgende Geschäftsjahr
- c) den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung
für das vergangene Geschäftsjahr.

² Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende
und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere
Zeiträume zur Genehmigung vorlegen.

³ Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwal-
tungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden
(maximalen) Gesamtbetrag oder (maximale) Teilbeträge unter
Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest, und unterbreitet den
oder die so festgesetzten Beträge der Generalversammlung zur
Genehmigung.

⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können
Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung
unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Artikel 44

Allgemeine Vergütungs- grundsätze

¹ Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist darauf ausgelegt, die
Vergütung am nachhaltigen Ergebnis auszurichten und die ange-
messene und kontrollierte Risikoübernahme zu fördern.

² Bei der Festlegung der individuellen Vergütung berücksichtigt der
Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsaus-
schuss die Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers sowie
das Ergebnis der Gesellschaft und der von ihr kontrollierten Unter-
nehmen. Er stellt die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen
Anforderungen sicher.

³ Vergütung kann in Form von Geld, Aktien, Finanzinstrumenten oder Einheiten, oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legen die wesentlichen Eckpunkte wie Zuteilungs-, Erdienungs- (vesting-), Ausübungs- und Verfallsbedingungen und anwendbare Vorkehrungen gegen nachteilige Handlungen fest. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss können unter anderem vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Erdienungs- (vesting-) und Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können die zur Begleichung ihrer Pflichten erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder, soweit verfügbar, unter Verwendung des bedingten Kapitals der Gesellschaft bereitstellen.

⁴ Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

Artikel 45

Vergütung des Verwaltungsrates

¹ Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst die Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

² Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates zielt darauf ab, der Verantwortung und Leitungsrolle ihrer Funktion gerecht zu werden, qualifizierte Individuen anzuziehen und an sich zu binden, sowie die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen sicherzustellen.

Vergütung der Konzernleitung

Artikel 46

¹ Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

² Die fixe Vergütung umfasst das Grundgehalt und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen umfassen.

³ Die variablen Vergütungselemente orientieren sich an finanziellen und nicht-finanziellen Leistungswerten, die das Ergebnis der Gesellschaft und/oder von Teilen davon, in Bezug auf den Markt, andere Unternehmen oder vergleichbare Richtgrößen berechnete Ziele und kurz- und langfristige strategische Ziele, und/oder individuelle Ziele berücksichtigen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die entsprechenden Leistungswerte, die gesamten und individuellen Leistungsziele und deren Erreichung fest.

⁴ Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss zielt darauf ab, dass mittels angemessener Aufschübe, Verfallsbedingungen, Höchstbeträgen für Vergütungen, Vorkehrungen gegen nachteilige Handlungen und ähnlichen Massnahmen, in Bezug auf Teile oder die gesamte Vergütung, die Ausrichtung auf ein nachhaltiges Ergebnis und die angemessene Risikoübernahme sicherzustellen. Teile der variablen Vergütung unterliegen einer mehrjährigen Erdienungs- oder Sperrfrist (vesting period).

⁵ Reicht der durch die Generalversammlung bereits genehmigte Gesamtbetrag der Vergütung nicht aus, um die Vergütung an eine Person auszurichten, die in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, nachdem die Generalversammlung die Vergütung genehmigt hat, so sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen ermächtigt, jedem solchen Mitglied der Konzernleitung während der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten. Der Gesamtbetrag für solche Zusatzbeträge darf je Vergütungsperiode 40% der während der letzten drei Jahre an die Konzernleitung ausgerichteten durchschnittlichen jährlichen Gesamtvergütung nicht übersteigen.

Abschnitt 6

Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Publikationsorgane	Artikel <u>35-47</u> Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
Gerichtsstand	Artikel <u>36-48</u> Die Gerichtsstände für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befinden sich an beiden Gesellschaftssitzen, mit Ausnahme des Gerichtsstandes für Klagen im Zusammenhang mit der Anfechtung oder Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen und der Nichtigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen, der sich einzig in Zürich befindet.



UBS AG
Postfach, CH-8098 Zürich
Postfach, CH-4002 Basel

www.ubs.com

© UBS 2014. Das Schlüsselymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.
Gedruckt in der Schweiz auf chlorfreiem Papier mit mineralisierteren Druckfarben. Papierherstellung aus sozialverträglich und umweltfreundlich angebautelem Holz.



Druck | ID: 11020-1493-1004